Morgen-Ausgabe B.

Leipziger Tageblatt
und
Handelszeitung.

Amtsblatt des Rates und des Polizeiamtes der Stadt Leipzig.

Bezugs-Preis

für Leipzig und Vororte durch unsere Träger und Spediteure ins Haus gebracht: Ausgabe A (nur morgens) vierteljährlich 3 M., monatlich 1 M.; Ausgabe B (morgens und abends) vierteljährlich 4.50 M., monatlich 1.50 M. Durch die Post bezogen (2 mal täglich) innerhalb Deutschlands u. der deutschen Kolonien vierteljährlich 5.25 M., monatlich 1.75 M. ausschl. Postbestellgeld, für Oesterreich 9 K 66 h, Ungarn 8 K vierteljährlich.

Abonnement-Annahme: Augustusplatz 8, bei unseren Trägern, Filialen, Spediteuren und Annahmestellen, sowie Postämtern und Briefträgern.

Die einzelne Nummer kostet 10 Pfg.

Redaktion und Expedition: Johannisgasse 8. Telephon Nr. 14692, Nr. 14693, Nr. 14694.

Berliner Redaktions-Bureau: Berlin NW. 7, Prinz Louis Ferdinand-Straße 1. Telephon I, Nr. 9275.

Anzeigen-Preis

für Inserate aus Leipzig und Umgebung die 6gespaltene Petitzeile 25 Pf., finanzielle Anzeigen 30 Pf., Reklamen 1 M.; von auswärts 30 Pf., Reklamen 1.20 M.; vom Ausland 50 Pf., finanz. Anzeigen 75 Pf., Reklamen 1.50 M.

Inserate v. Behörden im amtlichen Teil 40 Pf. Beilagegebühr 5 M. p. Tausend exkl. Postgebühr. Geschäftsanzeigen an bevorzugter Stelle im Preise erhöht. Rabatt nach Tarif. Festerteilte Aufträge können nicht zurückgezogen werden. Für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird keine Garantie übernommen.

Anzeigen-Annahme: Augustusplatz 8, bei sämtlichen Filialen u. allen Annoncen-Expeditionen des In- und Auslandes.

Haupt-Filiale Berlin: Carl Duncker, Herzogl. Bayr. Hofbuchhandlung, Lützowstraße 10. (Telephon VI, Nr. 4603).

Nr. 207. **Sonntag** 28. Juli 1907. **101. Jahrgang.**

Das Wichtigste vom Tage.

* Der Kaiser weilte gestern in Bergen. (S. Dtschs. R.)

* Der Oberstaatsanwalt des mexikanischen Staates Puebla ist wegen unbefriedigender Führung eines Prozesses von seinem Amte entsetzt. Es handelte sich um den Totschlag, der an dem deutschen Konsul von Oaxaca verübt wurde. (S. Dtschs. R.)

* Die württembergische Zweite Kammer hat die Etatgesetze einstimmig angenommen. (S. Dtschs. R.)

* Prinzessin Heinrich von Battenberg vollzog gestern beim Stapellauf des neuen englischen Linienschiffes „Bellerophon" in Portsmouth die Taufe.

* Die neuen Krankenanstalten in Düsseldorf hat gestern Kultusminister Dr. Holle mit einer Ansprache feierlich eröffnet. (S. Neues a. a. W.)

Zum Wahlgesetz-Entwurf.

Von sehr geschätzter Seite ist uns folgende Besprechung des neuen Wahlgesetzes zugegangen, welche wir hierdurch wiedergeben. Wir bemerken im voraus, daß die Ausführungen des Herrn Einsenders sich, abgesehen von den Schlußsätzen, mit dem Standpunkt decken, den das Leipziger Tageblatt seit der Bekanntgabe des Gesetzentwurfes wiederholt geäußert hat.

Um die Tragweite der Neuerung, daß 40 Abgeordnete durch die Kommunalverbände gewählt werden sollen, zu ermessen, muß man sich zunächst vergegenwärtigen, wie sich die Wahlkörper dieser Verbände zusammensetzen. Dabei ist zwischen den kreisfreien Städten (Dresden, Leipzig, Chemnitz, Zwickau und Plauen) und den Bezirksverbänden zu unterscheiden. In den exemten Städten soll das Ratskollegium mit dem Stadtverordnetenkollegium zusammen den Wahlkörper bilden. Die Stadtverordnetenwahlrechte können je nach den Ortsgesetzen verschieden sein (§§ 39 ff. der rev. St.-O.) und sind es auch; so hat Leipzig ein Dreiklassenwahlrecht, Chemnitz ein berufsständisches Wahlrecht. Die Ratsmitglieder werden von den Stadtverordneten gewählt. Die Stadtverordnetenversammlungen können also nach verschiedenen Grundsätzen gebildet sein. Da aber § 40 der rev. St.-O. vorschreibt, daß die Hälfte der Stadtverordneten mit Wohnhäusern im Gemeindebezirke ansässig sein muß, so sind dem Einflusse des beweglichen Kapitals und der breiten besitzlosen Bevölkerungsklasse bestimmte Grenzen gezogen. Das Ratskollegium kommt als ausschlaggebender Faktor in dem Wahlkörper nicht in Betracht. Die unbesoldeten Ratsmitglieder bleiben Angehörige der Stadtverordnetenpartei, der sie vor ihrer Abordnung in den Stadtrat angehörten. Die besoldeten Ratsmitglieder können ihrer geringen Zahl wegen niemals den Ausschlag geben.

Ist das Gemeindewahlrecht verschieden gestaltet, so herrscht für die Bezirksverbände Einheitlichkeit. Hier ist das Wahlrecht für die Bezirksversammlungen in dem Landesgesetze vom 21. April 1879 geordnet.

Die Bezirksversammlung besteht danach aus mindestens 24 Mitgliedern. In Bezirken von mehr als 50 000 Einwohnern, treten für jede diese Zahl übersteigende Vollzahl von 10 000 Einwohnern drei Abgeordnete hinzu. Die Bezirksversammlung besteht zu einem Drittel aus Vertretern der Höchstbesteuerten, zu zwei Dritteln aus den Abgeordneten der im Bezirke gelegenen Städte und Landgemeinden. Zu den Höchstbesteuerten gehört, wer mindestens 300 ℳ direkte Staatssteuer entrichtet, wozu doch neben der Einkommensteuer und Ergänzungssteuer auch die Grundsteuer gehört. Wenn im Gesetze vorgeschrieben ist, daß dem Manne der Steuerbetrag seiner Frau angerechnet wird, so ist das eine Besonderheit, die im Wahlgesetze vom 28. März 1896 nicht wiederkehrt, die aber eine gewisse Bedeutung dort hat, wo sich die Eheverträge auf Gütertrennung einbürgern. Eigenartig und von Erheblichkeit ist auch, daß für juristische Personen ihre gesetzlichen Vertreter wahlberechtigt sind. Der Direktor einer Aktiengesellschaft, der Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung gehört also zu den Höchstbesteuerten, wenn seine Gesellschaft mehr als 300 Mark Staatssteuern zahlt. Besitzt eine exemte Stadt im benachbarten Bezirksverbande Grundbesitz, so kann sie dort zu den Höchstbesteuerten gehören. Die städtischen Abgeordneten zur Bezirksversammlung werden von den Mitgliedern des Rats und den Stadtverordneten in gemeinsamer Sitzung gewählt. Die Landgemeinden werden mit den Rittergütern, deren Besitzer nicht zu den Höchstbesteuerten gehören, zu Wahlbezirken vereinigt. In diesen Bezirken fungieren die Gemeindevorstände und Rittergutsbesitzer als Wahlmänner; für größere Gemeinden wird auf je 1000 Einwohner noch ein weiterer Wahlmann außer dem Gemeindevorstande entsendet.

Die Zusammensetzung der Bezirksversammlungen schwankt natürlich je nach dem Charakter des Bezirks. Ist der Bezirk industriereich, so sind darin viele industrielle Höchstbesteuerte. Industriedörfer schicken andre Abgeordnete als Ackerstädte. Suburbane Bezirke zeigen eine andere Zusammensetzung der Bezirksversammlung als land- und forstwirtschaftliche. Allzu groß sind die Schattierungen aber nicht. Die Bezirksversammlungen sind im Grunde konservative Körperschaften.

Fragt man nun, inwieweit die Wahlkörper des Gesetzentwurfes politisch interessiert sind, so ergibt sich folgendes: In den exemten Städten liegt dem Rate und der Stadtverordnetenversammlung eine Fülle öffentlicher Geschäfte ob, unter denen die örtlichen überwiegen, viele aber sich mit den allgemeinen Landesinteressen verflechten. Der Kreis der Geschäfte, die der Bezirksversammlung obliegen, ist in § 20 des Ges. v. 21. April 1879 nur eng gezogen; das Schwergewicht ihrer Tätigkeit ruht in der Verwaltung des Bezirksvermögens und der Steuerbewilligung für Bezirkszwecke, die nicht allzu belangreich sind. Eine eigentlich politische Körperschaft ist die Bezirksversammlung nicht. Ein einigermaßen geschickter Amtshauptmann wird seine Bezirksversammlung bei der Wahl in der Hand haben. Die Dinge werden sich dann ähnlich gestalten wie in England, wo zu gewissen Zeiten eine beträchtliche Zahl von städtischen Wahlkreisen ihren Patron (high steward) hatte, der ihnen den Abgeordneten einfach ernannte.

Der Unterschied wird nur der sein, daß in England damals der Großgrundbesitz den Einfluß übte, in Sachsen aber die Macht in die Hände von Beamten gelegt werden soll.

Eine Wahlbewegung wird nur in beschränktem Maße im Lande möglich. Die Regierung kann den Landtag auflösen, dann werden 42 Abgeordnete durch die direkten und geheimen Verhältniswahlen, gewiß also in einer leiblichen Wahlbewegung gewählt. Die 40 Abgeordneten der Kommunalverbände müssen aber wieder von den alten Wahlkörperschaften gewählt werden. Wollte die Regierung hier den Willen des Volkes erkunden, so müßte sie nicht nur die Bezirksversammlungen, sondern auch die Gemeindevertretungen auflösen; denn diese erst werden vom Volke gewählt; ihre Erwählten sind erst die Mitglieder der Bezirksversammlungen, und erst die Bezirksversammlung wählt die Landtagsabgeordneten. Der Weg zum Volke ist also weit, und nach dem Gesetzentwurfe nicht einmal gangbar. Wenn eine freie Wahlentschließung der Bezirksversammlungen von der Regierung vorausgesetzt wurde, so mußte sie damit rechnen, daß im Falle einer Landtagsauflösung alle 30 amtshauptmannschaftlichen Abgeordneten wiederkehren, nicht bloß die 10 städtischen. Damit rechnet der Entwurf aber augenscheinlich nicht. Denn der Amtshauptmann ist politischer Beamter; er wird nicht frondieren. Rudolf von Gneist sagt in seiner sozial-historischen Studie über „Die nationale Rechtsidee von den Ständen und das preußische Dreiklassenwahlsystem" (Berlin 1894), einer Schrift, die jeder lesen sollte, der mit Wahlrecht sich beschäftigt: „Die Entwickelungsgeschichte der Völker zeigt, daß der Fortschritt der Menschheit auf einer immer tiefer gehenden gegenseitigen Durchdringung des staatlichen und gesellschaftlichen Organismus beruht. Wenn daher eine vollständige Umbildung der gesellschaftlichen Ordnung eintritt, bedarf es naturgemäß einer Neubildung der Gelenkbänder zwischen beiden."

Zu den Gelenkbändern zwischen Staat und Gesellschaft gehört auch das Parlament. Es muß gemäß der Umbildung der Gesellschaftsordnung, die sich in den letzten Menschenaltern vollzog, umgebildet werden. Daß das Wahlgesetz vom 28. März 1896 keine Neubildung, geschweige denn eine entsprechende Neubildung war, darüber ist kein Wort zu verlieren. Der neue Entwurf enthält Ansätze zu einer brauchbaren Neubildung. Die Wahl der Abgeordneten durch die Amtshauptleute als high stewards muß aber schon deswegen beanstandet werden, weil die Zahl der so Gewählten zu groß wird: 30 unter 82. Das ist ein unerträgliches Verhältnis. Der dritte Teil wäre noch reichlich genug. Sollte eine Herabsetzung der Zahl unmöglich sein, so könnte man sich fragen, ob nicht das jetzt geltende Gesetz beizubehalten sei. Beim Anwachsen der nationalen Arbeitervereine und nach Erzielung der liberalen Einigung wird doch vielleicht in nicht allzuferner Zeit eine Verständigung mit der dritten Wählerklasse erzielbar sein.

Leos XIII. Leiche.

Als Papst Leo XIII. in seinem Testamente die Bestimmung traf, daß sein Leichnam in der Lateranskirche beigesetzt werden solle, verkannte er zweifellos weder die symptomatische Bedeutung noch die Schwierigkeit der Ausführung der Bestimmung. Waren doch die papstfeindlichen Demonstrationen, die sich angesichts der Leiche Pius' IX. in den Straßen Roms ereignet haben, lehrreich genug gewesen! Da er sich aber auch sehr wohl innerhalb des Vatikans oder der Peterskirche begraben lassen konnte, und es einem so feinsinnigen und überlegenen Kopfe wie ihm schwerlich auf die äußere Beziehung zu seinem Schutzpatron St. Johann, die durch das Grab in S. Giovanni in Laterano gewährleistet wird, wesentlich angekommen ist, so erübrigt nur die Annahme, daß er einen politischen Zweck mit seiner Bestimmung verfolgt hat. Erstens kommt so der katholischen Menschheit erneut zum Bewußtsein, daß die „Gefangenschaft" des Papstes erst mit seinem Tode zu Ende ist. Zweitens wird der „usurpatorischen" Regierung die Verlegenheit bereitet, in Verfolg des Artikels 3 des Garantiegesetzes dafür sorgen zu müssen, daß man „dem Papste im Territorium des Königreichs die Ehrungen eines Souveräns und alle Ehrenvorrechte, die ihm von katholischen Souveränen zuerkannt werden", korrekt erweise.

Das Interesse haftet an dem zweiten Punkte. Selbst wenn der regierende Papst, wie es seinem Standpunkte entspräche, einen besonderen Verzicht auf die genannten Ehrungen, die der Leiche ebenso wie der lebendigen Person des Papstes geschuldet werden, oder in diesem Sinne eine Bitte aussprächе, wäre die italienische Regierung nicht davon befreit, die gesetzliche Verfügung zu erfüllen und alles aufzubieten, damit sich das Begräbnis des Papstes von dem eines Königs von Italien nicht unterscheide. Den Schwarzen wie den Weißen wäre das ziemlich peinlich, trotzdem keine von beiden Parteien durch das Beschehnis direkt oder indirekt ein politisch-aktuelles Bekenntnis machte oder gar eo ipso eine wesentliche Veränderung der Beziehungen zwischen dem Heiligen Stuhl und der italienischen Regierung herbeiführte. Peinlich, weil es wechselseitig noch einigermaßen mißtrauische und erbitterte Menschen sind, die einander öffentlich die Aufwartung machen sollen, und weil das Volk immer noch hinter dem Zeremoniell eine aufrichtige und lebendige Seele vermutet. Immerhin würde sich ebenso die Peinlichkeit wie jedwede Unterstellung über Sinn und Tragweite des Geschehnisses von den Beteiligten vor sich selbst und der öffentlichen Meinung hinwegdiskutieren lassen.

Was an Bedeutsamem dennoch erübrigt, ist lediglich der Umstand, daß das Leos Testament vollstreckende Kardinalskomitee und der regierende Papst zuerst bei Nacht und mit möglichster Heimlichkeit die Ueberführung der Leiche vorzunehmen beschlossen hatte, und nun plötzlich dazu übergegangen ist, am Tage und mit angemessenen Feierlichkeiten den „wahren" König von Rom nach seinem Tode durch die Straßen Roms zu führen. Diese Wandlung der Denkweise will erklärt und als Ausdruck von Verhältnissen festgestellt sein. Nun ist die nächstliegende und wahrscheinlichste Erklärung die, daß der die Sache der Kirche und des Vatikans unter den hier obwaltenden Verhältnissen schädigende Eindruck der Angst vor dem Antiklerikalismus, den die Heimlichkeit aufkommen ließe, vermieden werden soll und daß anderseits die italienische Regierung versichert hat, daß polizeiliche Maßnahmen zur Vermeidung von Insulten gegen die Leiche zureichend würden getroffen werden.

Hiermit ist noch nicht gesagt, daß die Ueberführung (d. h. vom Ausgang der Peterskirche bis zum Eingange der Lateranskirche) der Leiche in Formen und unter Begleiterscheinungen zustande kommt, die die kirchenfeindlichen Scharen direkt oder indirekt provozieren. Die der Leiche von Kirche wegen zukommenden pomphaften Ehrungen und Feierlichkeiten werden innerhalb der beiden Kirchen aufs ausgiebigste vollzogen, während auf der Straße mit einem Minimum kirchlicher Symbole und der Unterlassung von Trauermusiken, Fahnenentfaltungen oder Zeigung sonstiger Distinktive seitens der geleitenden klerikalen Seminare und Vereine erreicht wird, daß der Leiche eine Art Inkognito erhalten bleibt. Die italienische Regierung hat ja innerhalb der Peters- und Lateranskirche kein Anwesenheitsrecht, und außerhalb der Kirche wird ihr eben keine expresse Gelegenheit gegeben, die Leiche des Papstes als solche zu erkennen, so daß sie sich der Ehrenbezeugungen gemäß Artikel 3 des Garantiegesetzes enthalten kann. Die italienische Regierung würde sich also darauf zu beschränken haben, die erforderlichen Polizeimannschaften zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung während der Ueberführung zu stellen. Da aber die verfügbaren Polizeimannschaften nicht ausreichen, um die lange Strecke von St. Peter bis zum Lateran zu decken, so muß die Regierung zu deren Unterstützung und Ergänzung Truppen stellen. Diese Truppen haben naturnotwendig vor allem die Straße für den Leichenzug freizuhalten, mit anderem Worte Spalier zu bilden. Ob sie nun vor dem Leichenzuge das Gewehr präsentieren oder in Verfolg des Inkognito Gewehr bei Fuß verbleiben, ist schließlich keine sonderlich erhebliche Sache, da die Königlich italienischen Truppen schon wiederholt vor Kardinälen vorschriftsmäßig das Gewehr präsentiert haben, auch vor Kardinal Giuseppe Sarto, der heute Papst Pius X. ist.

Was nun den Vorgang als Ausdruck des derzeitigen Verhältnisses zwischen Vatikan und Quirinal angeht, so gehört er in die große Reihe von Erscheinungen, die eine allmähliche, sehr langsame Annäherung der beiden aneinander anzeigen derart, daß in den Angelegenheiten des religiösen und sozialpädagogischen Lebens von seiten der italienischen Regierung dem Standpunkte des Vatikans Rechnung getragen wird, während der Vatikan bei den politischen Wahlen und in der Auslandspolitik den Aspirationen der italienischen Regierung und Nation zur Verwirklichung hilft.

Von Tientsin über die Schlachtfelder der Mantschurei.

XVI.

Der Gasthof in Schahopu entsprach seinem Aeußeren und Inneren nach vollkommen dem bereits früher in Fyndiapu beschriebenen. Er war also nach deutschen Begriffen eine Scheune mit einem einzigen Raum, in dem sich der ganze Verkehr abspielte.

Als wir eintraten, schlug uns ein beißender Qualm entgegen, der von den Feuerstellen herrührte, an denen die Chinesen mit ihrer Mahlzeit eifrig beschäftigt waren. Was der Duft eines Chinesentschau-tschaus (Essen) während der Zubereitung für europäische Nasen bedeutet, das läßt sich kaum schildern. Ein Brodeln von ranzigem Fett gibt im allgemeinen den Grundton dieser Kochkunst; dazwischen mischen sich die Gerüche von Fischen und des so beliebten Knoblauchs, dessen Duft sich süßlich und dabei doch durchdringend auf die Geruchsnerven legt und den Magen schon dadurch zum Revoltieren reizt.

Wir legten auf die eine Hälfte dieses lieblichen Raumes Beschlag und packten auf dem Kang unsere Koffer aus. Ab und zu hörte man den glucksenden Ton einer sich leerenden Flasche, dessen Inhalt der Besitzer zur Beruhigung seiner Magennerven in sein Inneres hinüberleitete. Der Qualm wurde so unerträglich, daß die Augen heftig schmerzten. Dabei war ein dauerndes Gekreisch von kommenden und gehenden Kulis, von denen jeder wieder ein besonderes Parfüm an sich hatte.

Schließlich gelang es uns, von den Wirtsleuten einen zerlumpten Vorhang zu erlangen, den wir so drapierten, daß wir wenigstens von den Kochherden und ihren Dampfwolken unmittelbar verschont blieben. Hierdurch war auch für die Nacht eine Trennungswand gegen die übrigen Raumbewohner gezogen, so daß wir den Kang nicht in allernächster Nähe der Kulis zu benutzen brauchten.

Hatten uns in Bianzupusa die chinesischen Hunde während der Nacht dauernd durch ihr Geheul erfreut, so schienen sich in diesem Hotel sämtliche Lüs (Esel) des Ortes zu einem Ständchen vereinigt zu haben, um die fremden Teufel zu ergötzen. Dicht vor den Papierfenstern, d. h. also dicht neben den Ohren der Schläfer, erhob sich plötzlich ein Konzert dieser chinesischen Nachtigallen, das Steine erweichen konnte. Als Echo auf diese Herausforderung antwortete alsbald von der anderen Seite unseres Vorhanges ein Chinesenbaby — der Stolz und die Freude unseres Hauswirtes — in hellstem Diskant. So ging es im Wechselgesang bis etwa 4 Uhr morgens.

Dann erhob sich einer unserer Schläfer, um sich zum Aufbruch zu rüsten. Er hatte es unternommen, nach Mukden vorauszufahren, um Einkäufe für unseren Unterhalt zu machen und uns ein Quartier zu suchen. Die Nacht war kalt und der Kang, auf dem wir lagen, war überheizt, so daß man beinahe pruselte. Diese Temperaturunterschiede erhöhten die Stimmung unseres Reisegefährten nach den bereits gehabten musikalischen Genüssen auch nicht, so daß jetzt einige unterdrückte Donnerwetter sich mit dem Kichern schadenfroher Gesellen mischten. Daneben konnte unser japanischer Dolmetscher, der mit nach Mukden voraus fahren sollte, augenscheinlich wieder seine Mission nicht verstehen.

Auch bei dieser kleinen Sonderexpedition hatten die Teilnehmer auf der Eisenbahn dieselben Schwierigkeiten mit den japanischen Bahnbeamten zu bestehen, wie wir sie schon früher erlebt hatten. Es läßt sich nicht leugnen, daß diese dauernden, übereinstimmenden Unfreundlichkeiten, an gänzlich verschiedenen Plätzen der Bahnlinie, den Eindruck eines Systems machten, das den Fremden die Lust, sich in der Mantschurei zu bewegen, augenscheinlich nehmen sollte.

Der Ritt über die Schlachtfelder bot des Interessanten überreichlich. Die Ereignisse, die sich im Oktober 1904 hier abgespielt haben, sowie die Kämpfe im Februar 1905, die die Einleitung zur Schlacht bei Mukden bilden, müssen als bekannt vorausgesetzt werden.

Das größte Interesse beanspruchte hier das Gelände nördlich der Linie Lintsientun-Houtai und bei Schahopu, Lamutun und Linchinpu, in dem sich die heftigsten Kämpfe abgespielt haben. Hier mußte ein kaum zu entwirrendes Durcheinander von größeren Befestigungsanlagen, Schützengräben, Drahthindernissen, Wolfsgruben und Astverhauen geherrscht haben, wie aus den Ueberresten dieser Anlagen zu ersehen war. Auf dem Houtaiberge zum Beispiel war ein eingedeckter Beobachtungsstand noch vollkommen intakt vorhanden. Dort, wo die Truppen im Winter in ihren Gräben biwakiert hatten, war der Boden übersät mit Konservenbüchsen. Ab und zu lagen noch einige alte Uniformfetzen und Stiefel umher.

Von Schahopu kommend, ritten wir durch das Angriffsgelände der Japaner gegen den Nowgorodhügel hinan, der sich als eine kleine, aber das Vorgelände überhöhende Kuppe darstellt. Wir verschwanden bald in tiefen Ravinen, die uns mit ihren fast senkrechten Rändern vollkommen eindeckten. Es sind dies tiefe Erdrisse, die augenscheinlich in der Regenperiode das angesammelte Wasser dem Schaho zuführen; ihr Grund war an den tiefsten Stellen teilweise sumpfig. Sie erweiterten sich in unregelmäßigen Ausbuchtungen stellenweise derart, daß geschlossene Bataillone darin gedeckt Aufstellung finden konnten.

Eine größere solche Ravine zog sich aus der Gegend von Nangantsy gegen den Putilowhügel und mit einer kleinen Abzweigung gegen die Nowgorodkuppe hinan, so gegen diese Punkte einen natürlichen Annäherungsweg auch für größere Truppenmassen bildend.

SLUB
Wir führen Wissen.